

SATZUNG

VOM TENNIS-CLUB DIETENBACHPARK

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der am 23. Mai 1990 in Freiburg i.Br. gegründete Verein führt den Namen

TENNIS-CLUB DIETENBACHPARK *)

- abgekürzt: TC- DIETENBACHPARK-

und hat seinen Sitz in Freiburg i.Br.

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.)

3. Der Name des Vereins kann nur mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2

VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige sportliche Übungen, Teilnahme an Turnieren und der Medenspiele, u.ä.

Den Umfang der Förderung bestimmen die Mitglieder des Vereins in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit und im einzelnen die von der Mitgliederversammlung gewählten Organe.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tennisbund.

2. Der Verein kann sich anderen deutschen Sportfachverbänden anschließen.

**) geändert in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2001*

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt und von einem Vorstandsmitglied schriftlich angenommen werden. Der schriftlichen Annahmeerklärung ist durch Zustellung des Mitgliedsausweises an den/die Antragsteller/in Genüge getan.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung zum Vereinsbeitritt gemäß Gesetz.
3. Eine zahlenmäßige Einschränkung der Mitgliedschaft kann grundsätzlich nur durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluß bevollmächtigt, die Rechte und Pflichten der Mitglieder in einer gesonderten Geschäftsordnung festzulegen.
Diese Geschäftsordnung muß jedem Mitglied zur Einsichtnahme zugänglich sein.
3. Die Höhe des geldlichen Vereinsbeitrages bestimmt ausschließlich die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) durch schriftliche Kündigung oder Ausschlußerklärung des Vorstands gemäß Geschäftsordnung (Mehrheitsbeschluß erforderlich)
 - c) durch Tod eines Mitgliedes
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann ohne Einhaltung einer Frist beiderseits mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge können aufgrund der Kündigung der Mitgliedschaft vom Verein nicht zurückverlangt werden.

§ 7

VEREINSORGANE

ORGANE des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlußorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, bestehend aus mindestens **drei Mitgliedern**
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Kassenbericht und Kassenprüferbericht
 - d) Geschäftsordnung des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Auflösung des Vereins

mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen ist möglich.
Die Mitgliederversammlung kann ausschließlich durch den Vorstand einberufen werden.
Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.
Die Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vorher von dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich unterrichtet werden.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge vor oder während der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich stellen.
6. Ein Beschluß der Mitgliederversammlung ist bei einfacher Mehrheit gültig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
9. Stimmberechtigt ist jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des Vereins ist. Stimmberechtigt ist außerdem jede juristische Person, die Mitglied des Vereins ist. Das Stimmrecht wird durch einen, von der juristischen Person bestimmten Vertreter, ausgeübt.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 9

JUGENDVERSAMMLUNG

Der Jugendversammlung gehören ausschließlich Mitglieder an, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendversammlung kann ausschließlich vom Vorstand einberufen werden.

Eine Pflicht zur Einberufung der Jugendversammlung besteht grundsätzlich nicht, außer die Mitgliederversammlung bestimmt dies im Einzelfall. Die Jugendversammlung hat das Recht, mehrheitlich gefaßte Anträge an den Vorstand zu stellen. Sie hat jedoch nicht das Recht, für den Verein bindende Beschlüsse zu fassen.

§ 10

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern:
Erster Vorsitzender und zwei Stellvertreter
2. Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung jeweils durch einfachen Mehrheitsbeschluß zu wählen.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt bekleiden.
4. Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.
Vorstandsmitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden. Die Erklärung ist spätestens drei Monate nach Abgabe rechtswirksam.
Ist der Vorstand durch den vorzeitigen Rücktritt von Vorstandsmitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so hat er die Geschäfte so lange kommissarisch weiterzuführen, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine kommissarische Amtsführung endet spätestens nach 6 Monaten.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Vorstandsbeschlüsse können nur mit einfacher Mehrheit gefaßt werden.

7. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, über deren Gültigkeit die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat.

§ 11

KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder zu Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, durch Einsichtnahme in die Bücher oder Konten des Vereins, die Richtigkeit der Kassenführung zu überwachen. Mindestens einmal im Jahr hat eine Prüfung stattzufinden. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt ausüben.

§ 12

VEREINSHAFTUNG

1. Der Verein haftet nicht für Unfälle oder Diebstähle, die in einem räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit dem Training oder Spielbetrieb oder anderen Veranstaltungen auftreten, die in seinen oder anderen Räumen stattfinden.
2. Der Verein hat seinen Mitgliedern lediglich den Unfall- und Haftpflichtschutz zu gewährleisten, zu dem er rechtlich verpflichtet ist.

§ 13

AUFLÖSUNG

Der Verein wird aufgelöst, wenn

1. die Mitgliederversammlung die Auflösung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitgliedern beschließt.
Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung aufgeführt ist.
2. der Verein weniger als sieben Mitglieder hat.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Sportgruppe Weingarten e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Sportgruppe Weingarten e.V. nicht mehr bestehen, gilt § 2 Satz 5 ihrer Vereinssatzung in der Fassung von 1979.